

dieses sind das Ladegeschirrzeugnis und die dazugehörigen Bescheinigungen über die besondere Prüfung der Einzelteile usw. einzuheften.

(8) Die DSRK kann bei Schiffen mit einem Ladegeschirr von weniger als 1 Tonne Nutzlast von der Belastungsprüfung absehen und kann auch von der Führung des Ladegeschirrhafes befreien.

§ 66

Laufende Überholung und wiederholte Prüfung

(1) Das gesamte Ladegeschirr einschließlich der Winden ist jährlich mindestens einmal durch die Schiffsleitung zu überholen. Dabei sind die Einzelteile, wie Blöcke usw., gründlich zu untersuchen.

(2) Die Vornahme der jährlichen Untersuchung und deren Ergebnis ist durch die Schiffsleitung in das Ladegeschirrheft einzutragen. Ferner sind dort auch alle Änderungen und Erneuerungen am Ladegeschirr einzutragen. Jede Eintragung ist durch Unterschrift zu bescheinigen.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf des Ladegeschirrzeugnisses ist eine erneute Prüfung des Ladegeschirrs bei der DSRK zu beantragen.

(4) Dem Arbeitsschutzinspektor ist das Ladegeschirrheft zur Einsicht vorzulegen.

§ 67

Ausglühen von Ketten, Ringen usw.

Ketten und sonstige Einzelteile sollen nach den von der DSRK gegebenen Richtlinien in dem dort angegebenen Umfang ausgeglüht werden. Das Ausglühen ist laufend in das Ladegeschirrheft einzutragen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 68

Hebezeuge*

(1) Der Abstand der Winden von den Lukenstützen muß so groß sein, daß das Arbeiten an den Winden oder der Luke gefahrlos möglich ist.

(2) Wenn die Winden auf einem Deck oberhalb der Luke stehen, so ist der Stand des Windenmannes so anzuordnen, daß er die Luke gut übersehen kann.

(3) Die Zylinder der Dampfwinden sind auf der Bedienungsseite und die Dampfleitungen, soweit sie nicht durch ihre Lage geschützt sind, mit Vorkehrungen zu versehen, welche gegen Verbrennung schützen. Die Ventilgriffe der Dampfwinden sind zu bekleiden oder aus Holz auszuführen.

(4) Ins Freie abströmender Dampf ist so abzuleiten, daß Personen nicht verbrüht werden können und die Übersicht von der Winde zur Luke nicht beeinträchtigt wird.

(5) Alle beweglichen Teile der Winden sind mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen zu versehen. Jede Winde muß eine Bremsvorrichtung haben.

(6) Schutzvorrichtungen an Winden und Kranen dürfen nicht entfernt werden, solange diese in Tätigkeit sind.

(7) Die Windenläufer müssen an den auf der Windentrommel angebrachten Beschlägen befestigt werden.

* Sie unterliegen der Arbeitsschutzbestimmung '908
 <— Hebezeuge und Ahschlagmittel —.

den, die Befestigung auf der Windentrommel nur mit Tauwerk ist verboten. Es müssen stets genügend Windungen auf der Trommel verbleiben.

(8) Die Sperrklinke der Handwinden muß beim Hochwinden auf dem Sperrad liegen.

(9) Handwinden müssen mit rückschlagsicheren Kurbeln versehen sein.

(10) Die Steuerung der Winden muß auch bei verschiedenen Übersetzungen so eingerichtet sein, daß das Heben der Last durch Vorwärtsbewegen eines senkrechten oder durch Heben eines waagerechten Hebels oder durch Rechtsdrehen eines Handrades, das Senken der Last durch Zurücklegen eines senkrechten oder durch Senken eines waagerechten Hebels oder durch Linksdrehen eines Handrades erfolgt.

(11) Auch an Kranen muß die Hebelbetätigung dieser Vorschrift entsprechen. Die Arbeitsschutzinspektion kann Ausnahmen zulassen.

(12) Die Bedienung der Winden und Krane ist nur sachkundigen Personen gestattet. Sie müssen anliegende Kleidung tragen.

(13) An Kranen muß die Plattform für den Kranführer mit einem Geländer versehen sein. Große freiliegende Zahnräder sind glatt herzustellen, Speichenräder sind auszukleiden oder zu verkleiden. Für eine sichere Absperrung in Deck ist Sorge zu tragen, wenn bei dem Drehen der Krane die Gefahr besteht, daß Personen zwischen Kran und Lukenstül oder Schott usw. gequetscht werden können.

(14) Die zulässige Belastung bei den verschiedenen Ausladungen ist am Kran zu vermerken.

(15) Winden aller Art unterliegen der Bauüberwachung der DSRK.

§ 69

Laden und Löschen

Beim Laden und Löschen ist folgendes zu beachten:

1. Das Ladegeschirr muß stets in einem guten Zustand gehalten werden.
2. Windenläufer, Hangerseile und Baumaufholer dürfen nicht aus verschiedenen Teilen zusammengespleißt sein. Auspleißungen sind durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Litzen herzustellen. Strophen dürfen nur an einer Stelle gespleißt sein.
3. Die Schäkel am Windenläufer müssen Schlitzbolzen haben und mit der Öffnung nach unten durchgesteckt werden. Die Benutzung von Ladehaken, die z. B. am Stül festhaken können, ist verboten.
4. Ketten dürfen nicht durch Knoten gekürzt werden.
5. Die Benutzung von behelfsmäßigen Notgliedern ist beim Ladegeschirr verboten.
6. Hangerketten dürfen nur durch Schäkel befestigt werden, die in der Rundung des Kettengliedes gut aufliegen.
7. Das Hinabwerfen von Ketten und sonstigen Gegenständen in den Raum ist verboten.
8. Unter der gehobenen Last darf niemand stehen oder durchgehen.